



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

77. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 2023

Nummer 6a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	23.02.2023	Verordnung zur Änderung der Coronateststrukturverordnung.	128a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2126

**Verordnung zur
Änderung der Coronateststrukturverordnung****Vom 23. Februar 2023**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28b Absatz 1 und 2, den §§ 29 bis 31 in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nummer 6 und 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1a Nummer 2 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert, § 28b Absatz 1 und 2 durch Artikel 1a Nummer 3 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) neu gefasst, § 29 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert, § 30 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 18 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert, § 32 durch Artikel 1a Nummer 4 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert, § 73 Absatz 1a Nummer 6 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert und § 73 Absatz 1a Nummer 24 zuletzt durch Gesetz vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2150) geändert worden sind sowie von § 3 Absatz 2 Nummer 2 und § 10 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 21. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1136), verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Artikel 1**Änderung der Coronateststrukturverordnung**

Dem § 3a der Coronateststrukturverordnung vom 29. September 2021 (GV. NRW. S. 1127, ber. S. 1149), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1068a) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die Beauftragungen nach § 3 Absatz 3 nicht aufgrund anderer rechtlicher Regelungen keine Rechtswirkung mehr entfalten, enden diese mit Ablauf des 28. Februar 2023, ohne dass es der Aufhebung der Einzelbeauftragung bedarf. Die Verpflichtung zur Auftrags- und Leistungsdokumentation und Archivierung nach § 7 Absatz 5 der Coronavirus-Testverordnung und § 5 Absatz 5 bleibt unbeschadet der Beendigung der Beauftragung bestehen.“

Artikel 2**Weitere Änderung der Coronateststrukturverordnung**

Die Coronateststrukturverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Beendigung der Tätigkeit von Teststellen,
Dokumentationspflichten**

- (1) Soweit die Beauftragungen nach § 3 Absatz 3 in der bis zum 28. Februar 2023 geltenden Fassung nicht

aufgrund anderer rechtlicher Regelungen keine Rechtswirkung mehr entfalten, enden diese mit Ablauf des 28. Februar 2023, ohne dass es der Aufhebung der Einzelbeauftragung bedarf. Die Verpflichtung zur Auftrags- und Leistungsdokumentation und Archivierung nach Absatz 2 und § 7 Absatz 5 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21.09.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unbeschadet der Beendigung der Beauftragung bestehen.

(2) Um die im Rechtsverkehr von Personen verwendeten Testzeugnisse im Bedarfsfall überprüfen zu können, stellen die Testzentren und Teststellen auch nach dem 28. Februar 2023 sicher, dass die von ihnen gemeldeten und abgerechneten Testungen einschließlich Befund und, soweit möglich, auch die Testpersonen anhand von Listen oder sonstigen Unterlagen im Überprüfungsfall nachgewiesen werden können. Hierzu sind mindestens der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Personen zu erheben und für mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Unterlagen können auch zur stichprobenartigen Abrechnungsprüfung durch die nach der Coronavirus-Testverordnung zuständigen Stellen genutzt werden. Weitergehende Aufbewahrungsvorschriften aus den Regelungen zum Abrechnungsverfahren nach § 7 der Coronavirus-Testverordnung und anderen Rechtsnormen bleiben unberührt. Nach Ablauf dieser oder besonderer gesetzlicher Aufbewahrungsfristen sind die Daten sicher zu vernichten.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2**Zuständige Stelle der vertieften Abrechnungsprüfung**

Zuständige Stelle im Sinne des § 7a Absatz 1b der Coronavirus-Testverordnung ist das für Gesundheit zuständige Ministerium.“

3. Die §§ 3 bis 6 werden aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 25. Februar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Februar 2023

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2023 S. 128a

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359